



## Vorgaben zum Aufbau von Beförderungsanträgen

(vom 29. Mai 2018)

Diese Vorgaben gelten für ausserordentliche Professuren (Lehrstühle oder ad personam) sowie sinngemäss für Assistenzprofessuren mit «tenure track».

Die zuständige Kommission erarbeitet einen Beförderungsantrag zuhanden der Universitätsleitung. Der Beförderungsantrag liefert im Wesentlichen die Begründung für die Beförderung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und wie sich die Stelle weiterhin in die strategische Ausrichtung des Instituts, des Seminars oder der Klinik und der Fakultät einfügt. Der Antrag dient als Basis für den Beschluss durch den Universitätsrat bzw. Vetsuisse-Rat. Er umfasst Ausführungen zu den folgenden Punkten:

### 0. Mitbericht der Dekanin oder des Dekans.

0.1 Bei Professuren an universitären Spitälern: Mitbericht der jeweiligen Spital- bzw. Klinikdirektion.

### 1. Antrag:

- Formulierung des Sachverhalts;
- Angaben zur Kandidatin bzw. zum Kandidaten: Akademischer Titel, Vorname, Name, Lehramtschreibung in Deutsch und Englisch.

1.1 Bei Beförderungsanträgen auf Englisch: Zusammenfassung der wichtigsten Angaben gemäss Ziffern 4 bis 6 in Deutsch.

### 2. Zusammensetzung der zuständigen Kommission:

- Vollständige Angaben über die Zusammensetzung der zuständigen Kommission;
- Vollständige Angaben zu den externen Expertinnen und Experten (insbesondere Heimuniversität);
- Ausführliche Hinweise zum Umgang mit der Befangenheitsfrage<sup>1</sup> in der Kommission.

### 3. Externe Gutachterinnen und Gutachter<sup>2</sup>:

- Vollständige Angaben zu den externen Gutachterinnen und Gutachtern (insbesondere Heimuniversität).

### 4. Kurzer Strukturbericht<sup>3</sup>:

- Bedeutung des Fachgebiets und Einbettung in Institut, Seminar oder Klinik sowie Fakultät und UZH;
- Kennzahlen zu den Studierenden- und Doktorierendenzahlen und zu den Betreuungsverhältnissen;
- Übersicht über die für die Professur benötigten Ressourcen, insbesondere Finanzen, Personal, Räume.

<sup>1</sup> Gemäss den Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren.

<sup>2</sup> Bei der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter sind die Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung «Kleiner Strukturbericht» ist nur im Rahmen der Professurenplanung zu verwenden.



**5. Beschreibung der bisherigen Leistungen (mindestens 2 A4-Seiten):**

Beschreibung der bisherigen Leistungen der Professorin bzw. des Professors in Forschung, Lehre, Dienstleistungen und akademischer Selbstverwaltung, insbesondere seit dem Amtsantritt an der UZH.

**5.1. Forschung:**

- Ausführungen zu den aktuellen Forschungsschwerpunkten und zu geplanten Forschungsaktivitäten;
- Wissenschaftliche Qualifikation: Qualität der Publikationen, Originalität/Innovativität der Forschung mit konkretem Bezug zu Inhalten von Arbeiten, ggf. Interdisziplinarität und internationale Ausrichtung, Auszeichnungen, Drittmittelerwerb, Entwicklung der Abteilung bzw. der Forschungsgruppe.

**5.2. Lehre:**

- Ausgerichtete Lehrveranstaltungen, Leistungen im Bereich der Betreuung von Habilitations-, Promotions-, Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten und der Nachwuchsförderung, Ausführungen zur geplanten Lehrtätigkeit, ggf. Resultate von Lehrevaluationen, ggf. Ausarbeitung oder Weiterentwicklung von Lehrformaten.

**5.3. Dienstleistungen und akademische Selbstverwaltung:**

- Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter, Editorship oder Mitgliedschaft in Editorial Boards, Vorstandsmitgliedschaft in nationalen und internationalen Fachgesellschaften, Organisation von wissenschaftlichen Kongressen, Öffentlichkeitsarbeit etc.;
- Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. Kommissionsarbeit).

**6. Begründung für die Beförderung:**

Bewertung der bisherigen Leistungen, Entwicklungsperspektiven und Begründung für die Beförderung, ggf. unter Einbezug von Gutachten<sup>4</sup>.

**A. Erforderliche Beilagen:**

- Aktuelles und datiertes Curriculum Vitae mit Publikationsliste;
- ggf. Gutachten;
- ggf. Berufungsangebote anderer Universitäten, wenn sie als Begründung für die Beförderung aufgeführt werden.

---

<sup>4</sup> Die Gutachtenden unterstehen den Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren und haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu befolgen.